

# ZH\_OBERGERICHT SB220298 vom 14. Februar 2024

ZH Obergericht, 2024-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220298](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220298)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220298 du 14 février 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220298 del 14 febbraio 2024

## Erwägungen

### E. 1.1

Die Verteidigung beantragte im ersten Berufungsverfahren, der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 10.– und einer Busse von Fr. 500.– zu bestrafen. Sie begründete dies nebst den geforderten Freisprüchen pauschal mit dem Vorbringen, der verschuldensmässigen Bewertung der Delikte durch die Vorinstanz könne nicht gefolgt werden (Urk. 102; Urk. 120 S. 26 f.). Die Staatsanwaltschaft beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Strafmasses (Urk. 107). Im zweiten Berufungsverfahren beantragt die Verteidigung, der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 10.– und einer Busse von Fr. 300.– zu bestrafen. Dem Beschuldigten sei hinsichtlich der der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe der bedingte Vollzug zu gewähren, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. (Urk. 186 S. 1 ff.).

- 58 - Durch den bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid definierter Gegenstand des zweiten Berufungsverfahrens sind die Schuldsprüche der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB), der Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 StGB) und des Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB) zum Nachteil der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ (Dossier 21). Diese Schuldsprüche sind wie ausgeführt zu bestätigen, weshalb die Strafzumessung in Anlehnung an das erste Berufungsverfahren erfolgen kann.

### E. 1.2

Der Beschuldigte beging die Delikte mehrheitlich vor Inkrafttreten der seit 1. Januar 2018 geltenden neuen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Änderungen des Sanktionenrechts; AS 2016 1249). Die Delikte der Dossiers 30 und 31 wurden nach der Revision verübt. Stehen mehrere Taten zur Beurteilung an, sind sie je einzeln unter die beiden Rechte zu subsumieren und ist in einem zweiten Schritt gegebenenfalls eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82 E. 6.2.3 S. 88 f.). Wie zu zeigen sein wird, sind eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe auszusprechen. Das neue Sanktionenrecht ist für den Beschuldigten betreffend Strafmass und Vollzug nicht milder. Die Gesamtgeldstrafe überschreitet nicht den neurechtlichen Rahmen. Der Grundsatz der lex mitior (Art. 2 Abs. 2 StGB) gelangt für die vor dem 1. Januar 2018 verübten Delikte nach den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen nicht zur Anwendung. Ebenso wenig wirkt sich die seit 1. Juli 2023 geltende Harmonisierung der Strafrahmen für Gewalttaten (Bundesgesetz vom 17. Dezember 2021 über die Harmonisierung der Strafrahmen, AS 2023 259) in Bezug auf die vorliegend relevanten Straftatbestände milder auf den Beschuldigten aus, weshalb auch unter diesem Titel jeweils das alte Recht zur Anwendung gelangt.

#### E. 1.2.1

Die Verteidigung führte sowohl vor Vorinstanz als auch im ersten Berufungsverfahren aus, die Nötigung zum Nachteil der Privatklägerin J. \_\_\_\_\_ (Dossier 30, Vorfall vom 15. Juli 2018) sei ungenügend angeklagt. In der Anklageschrift werde nicht ausgeführt, der Beschuldigte habe weitere Schläge angedroht. Ebenso wenig sei der Anklage zu entnehmen, wie der Beschuldigte die Privatklägerin gezwungen haben soll, ihre Schuhe anzuziehen, über die Balkontüre das Haus zu verlassen und im Anblick der eingetroffenen Polizei ruhig zu bleiben (Urk. 78 S. 19 f.; Urk. 120 S. 21 f.). Die Rüge ist unbegründet.

- 19 -

### **E. 1.2.2**

Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 9 und Art. 325 StPO; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK). Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (vgl. Art. 350 StPO). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe im objektiven und subjektiven Bereich genügend konkretisiert sind. Das Anklageprinzip bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 143 IV 63 E. 2.2 S. 65 mit Hinweisen).

### **E. 1.2.3**

Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, der Privatklägerin J. \_\_\_\_\_ mehrmals mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen zu haben. Der Privatklägerin sei es darauf gelungen, sich im Badezimmer einzuschliessen und von dort die Polizei zu alarmieren. Der Beschuldigte, der dies bemerkt habe, habe die Türe der Toilette gewaltsam aufgestossen. In der Folge habe er die Privatklägerin gepackt und gezwungen, die Schuhe anzuziehen und mit ihm über die Balkontüre das Haus zu verlassen. Aus einiger Entfernung hätten sie die in der Zwischenzeit eingetroffene Polizei beobachten können. Dabei habe der Beschuldigte die Privatklägerin aufgefordert, ruhig zu bleiben und nicht mehr zu weinen, bis die Polizei unverrichteter Dinge wieder abgezogen sei. Dem Beschuldigten sei es bewusst gewesen, dass sich die eingeschüchterte Privatklägerin nur aus Angst vor ihm ruhig verhalten habe. Er habe in der Absicht gehandelt, eine Kontaktaufnahme mit den Polizisten zu verhindern (Urk. D1 26 S. 13 f.).

### **E. 1.2.4**

Damit sind der Lebenssachverhalt und das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten hinreichend konkretisiert. Die Anklageschrift genügt offensichtlich den sich aus der Umgrenzungsfunktion ergebenden Anforderungen. Mit Blick auf die Ereignisse vor dem Eintreffen der Polizei ist die in der Anklage erwähnte Aufforderung, ruhig zu bleiben und nicht mehr zu weinen, nicht als blosser Bitte zu verstehen. Sie richtete sich denn auch an die Adresse einer eingeschüchterten Privatklägerin. Entgegen der Verteidigung erklärt die Anklage zudem hinreichend, wie

- 20 - die Privatklägerin dazu gebracht wurde, ihre Schuhe anzuziehen und das Haus über die Balkontüre zu verlassen. Die Anklageschrift ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck der Umgrenzung des Prozessgegenstands und der Information des Beschuldigten, damit dieser die Möglichkeit hat, sich zu verteidigen. Eine Anklageschrift ist kein Urteil

(Urteil 6B\_462/2014 vom 27. August 2015 E. 2.3.1 mit Hinweis, nicht publ. in BGE 141 IV 369; Urteil 6P.183/2006 vom 19. März 2007 E. 4.2). Der Beschuldigte wusste, welche Nötigungshandlungen Gegenstand der Anklage bilden und er wurde von den Vorwürfen nicht überrascht. Dass und inwiefern ihm eine wirksame Verteidigung nicht möglich gewesen sein sollte, ist weder aufgezeigt noch ersichtlich. Eine Verletzung des Anklageprinzips liegt nicht vor.

### **E. 1.3**

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. S. 59 ff. mit Hinweisen). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 313 E. 1.1 S. 316 ff., 217 E. 2.2 und E. 3 S. 219 ff.; 141 IV 61 E. 6.1.2 S. 67 f.; je mit Hinweisen). Darauf sowie auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 101 S. 67 ff.) kann verwiesen werden.

- 59 - Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällen würde. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2 S. 267 f.; 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f.; je mit Hinweisen). Wie noch zu zeigen ist, sind die Voraussetzungen für die Bildung von jeweiligen Gesamtstrafen (eine Gesamtfreiheitsstrafe und eine Gesamtgeldstrafe) gegeben. Das Bundesgericht unterstreicht in seiner jüngeren Rechtsprechung, dass Art. 49 Abs. 1 StGB keine Ausnahme von der konkreten Methode erlaubt. Es schliesst die Ausfällung einer Einheitsstrafe im Sinne einer Gesamtbetrachtung aus (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4 S. 235 f. mit Hinweisen). Diese Rechtsprechung wurde wiederholt bestätigt (BGE 144 IV 313 E. 1.1.2 S. 317 f.; Urteile 6B\_496/2020 vom 11. Januar 2021 E. 3.4.1; 6B\_1033/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 5.2 f.). Damit sind nach der "konkreten Methode" für sämtliche Delikte gedanklich Einzelstrafen zu bilden. Dies hat die Vorinstanz – etwa indem sie die verübten Landfriedensbrüche als Ganzes beurteilte – teilweise unterlassen. 2. Wahl der Sanktionsart und Strafrahmen

### **E. 1.4**

Am 31. Januar 2023 wurde auf den 4. Mai 2023 zur Berufungsverhandlung vorgeladen. Die Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ wurde zur Einvernahme als Auskunftsperson vorgeladen (Urk. 165 - 170 und Urk. 174).

### **E. 1.5**

Am 27. April 2023 stellte die amtliche Verteidigung ein Gesuch um Verschiebung der auf den 4. Mai 2023 angesetzten Berufungsverhandlung, da der Beschuldigte bis am 7. Mai 2023 handlungsunfähig sei (Urk. 170A und Urk. 171). Gestützt auf das mittels ärztlichen Zeugnisses belegte Gesuch (Urk. 172) wurde den Parteien am 28. April 2023 der Verhandlungstermin abgenommen (Urk. 172 und Urk. 173).

- 15 -

### **E. 1.6**

Am 29. November 2023 wurde auf den 14. Februar 2024 zur Berufungs- verhandlung vorgeladen (Urk. 177). Die Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ wurde zur Einver- nahme als Auskunftsperson vorgeladen (Urk. 177 ff.).

### **E. 1.7**

Am 14. Februar 2024 fand die Berufungsverhandlung statt. Es erschienen der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin (Prot. III S. 3 ff.). Vor- fragen waren keine zu entscheiden.

### **E. 1.8**

Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. III S. 8 ff.). Die geheime Beratung fand gleichentags statt, das Urteil wurde ebenfalls am 14. Februar 2024 gefällt und den Parteien mündlich eröffnet und im Dispositiv übergeben bzw. versandt (Prot. III S. 14; Urk. 188).

### **E. 2.1**

Die Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren ist aufgrund des konkreten Aufwands und des Umstands, dass zweimalig zur Berufungsverhand- lung vorgeladen werden musste, auf Fr. 5'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG). Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (THOMAS DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafpro- zessordnung, Bd. II, 2. Aufl. 2014, N. 6 zu Art. 428 StPO). Der Beschuldigte richtete sich mit seiner Berufung gegen verschiedene Schuld- sprüche und unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen vollumfäng- lich. Der gegenüber der Vorinstanz leicht tieferen Freiheitsstrafe kommt keine vorrangige Bedeutung zu. Ausgangsgemäss sind ihm die Kosten des ersten Be- rufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die im Urteil vom 25. März 2021 für das erste Berufungsverfahren festgesetzten Entschädigungen der amtlichen Verteidigerin Rechtsanwältin lic. iur. X2.\_\_\_\_\_ (Fr. 9'700.–) und von Rechtsanwältin Dr. iur. Z.\_\_\_\_\_ als unentgeltliche Rechtsbei- ständin der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ (Fr. 980.35) blieben unbeanstandet. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft für das erste Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine allfällige Rückerstattungspflicht bleibt vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO, Art. 138 Abs. 1 und Art. 426 Abs. 4 StPO; Urteil 6B\_123/2014 vom 2. Dezember 2014 E. 6.3, nicht publ. in BGE 141 IV 10). Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens sind entstanden, weil das erste Urteil der erkennenden Kammer im bundesgerichtlichen Verfahren aufgehoben wurde. Die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren hat entsprechend ausser

- 83 - Ansatz zu fallen. Im Übrigen sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO). Auch für das zweite Berufungsverfahren ist die amtliche Verteidigerin aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die amtliche Verteidigung macht im zweiten Be- rufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 8'688.10 (inkl. MwSt.) geltend, was ausgewiesen ist und angemessen erscheint (Urk. 187). Zusätzlich sind ihr die Aufwendungen im Zusammenhang mit der heutigen Berufungsverhandlung sowie

Nachbesprechung zu vergüten. Es rechtfertigt sich daher, Rechtsanwältin MLaw X1.\_\_\_\_\_ für ihre Aufwendungen im zweiten Berufungsverfahren pauschal und gesamtthaft mit Fr. 8'900.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 12. Juni 2019 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Das Verfahren wird in Bezug auf die Vorwürfe der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG sowie des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG (Dossier 15) eingestellt. 2. Der Beschuldigte ist schuldig ■ [...] ■ der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Dossier 30); ■ des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB (Dossier 6); ■ [...] ■ [...] ■ des mehrfachen Landfriedensbruchs im Sinne von Art. 260 Abs. 1 StGB (Dossier 1, [...], 7); ■ der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Ziff. 2 StGB (Dossier 1, 27);

- 84 - ■ der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Dossier 14, 21, [...]); ■ der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Dossier 30); ■ [...] ■ [...] ■ der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB (Dossier 9, 10, 11, 14, 31); ■ des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b und d SVG (Dossier 15, 16, 17) sowie ■ der [...] Tätlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB (Dossier [...], 30). 3. Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB betreffend Dossier 7 freigesprochen. 4.-6. [...] 7. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 20. Dezember 2018 beschlagnahmten Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien (Asservat- Nr. A011'380'179, A011'380'191, A011'380'204, A011'380'215, A011'380'226 und A011'972'182) werden eingezogen und vernichtet. 8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 20. Dezember 2018 beschlagnahmten Fr. 90.– werden eingezogen und zur Urteilstvollstreckung verwendet. 9.-10.[...] 11. Die Zivilforderungen der Privatkläger D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ werden auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 12. Rechtsanwältin lic. iur. X2.\_\_\_\_\_ wird für ihre Bemühungen als amtliche Verteidigerin mit Fr. 41'051.50 (inkl. Barauslagen und MwSt.), abzüglich Fr. 15'200.– Akontozahlung, aus der Gerichtskasse entschädigt. 13. Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ aus der Gerichtskasse mit Fr. 6'655.70 (inkl. Barauslagen und MwSt.) entschädigt.

- 85 - 14. Rechtsanwältin Dr. iur. Z.\_\_\_\_\_ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ aus der Gerichtskasse mit Fr. 8'605.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) entschädigt. 15. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 6'000.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 5'500.– Gebühr Strafuntersuchung Fr. 11'773.25 Auslagen Gutachten Fr. 105.30 Auslagen Untersuchung Fr. 41'051.50 amtliche Verteidigung Fr. 15'260.70 Vertreter Geschädigter/Privatklägervvertretungen 16. [...] 17. [...]

### **E. 2.1.1**

Die Vorinstanz kommt zusammengefasst zum Schluss, der Anklagevorwurf sei erstellt. Danach seien nach Ende eines Fussballspiels zwischen dem FC Luzern und dem FCZ Teile der beiden Fanlager gewalttätig aufeinander losgegangen, wobei im betroffenen Quartier Sachschäden an Fahrzeugen und Gebäuden entstanden sei. Der Beschuldigte sei Teil

dieser gewaltbereiten Gruppierung gewesen. Er habe angegeben, am 25. Mai 2015 am Fussballspiel des FCZ gegen den FC Luzern sowie beim Zusammentreffen beider Fanlager dabei gewesen zu sein. Unbestritten geblieben sei auch, dass sich der Beschuldigte an der AD. \_\_\_\_\_ - strasse in Luzern aufgehalten habe. Dass anlässlich des Vorfalls ein Sachschaden von ca. Fr. 14'000.– entstanden sei, sei ebenfalls erstellt (Urk. 101 S. 19 ff.).

#### **E. 2.1.2**

Der Beschuldigte bestritt den Sachverhalt im Untersuchungsverfahren und vor Vorinstanz weitgehend. Es sei richtig, dass er am Match gewesen sei. Er habe aber nur schlichten und die Leute vom Zaun wegnehmen wollen (Urk. D1 7/8 S. 3). Er sei mit zwei Kollegen und nicht in einer Fangruppe unterwegs gewesen (Prot. I S. 30). Die Verteidigung hielt fest, laut Rapport der Luzerner Polizei hätten die Luzerner Fans mit den Provokationen angefangen. Der Beschuldigte habe sich an den Zaun zwischen den beiden Fan-Gruppen begeben. Er habe jedoch weder geschlagen noch zu einem Wurf ausgeholt. Vielmehr sei er versehentlich von einem anderen FCZ-Fan an der Brust getroffen worden und deswegen zu Boden gefallen.

- 25 - Darauf sei er zum Marsch zurückgekehrt. Er habe sich somit vom Geschehen entfernt, bevor es zu Gewalttätigkeiten gekommen sei. Dem Polizeirapport sei zudem nicht zu entnehmen, wo und wann die Schäden entstanden seien respektive wo sich der Beschuldigte in diesem Zeitpunkt genau aufgehalten habe (Urk. 78 S. 25 f.; Urk. 120 S. 3). Anlässlich der ersten Berufungsverhandlung wiederholte die Verteidigung im Wesentlichen den bereits geschilderten Standpunkt. Ergänzend und entgegen den bisherigen Ausführungen machte die Verteidigung nunmehr geltend, die Fotos würden zeigen, wie der Beschuldigte an einem Zaun stehe und zu einem Wurf aushole (Urk. 120 S. 2 f.).

#### **E. 2.2**

Die Vorinstanz verpflichtet den Beschuldigten, der Privatklägerin B. \_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit dem Diebstahl Schadenersatz von Fr. 500.– nebst Zins zu 5 % seit 11. März 2017 zu bezahlen. Als Begründung hält die Vorinstanz fest, der Schadenersatzanspruch der Privatklägerin B. \_\_\_\_\_ setze sich aus dem entwendeten Ring im Wert von Fr. 300.– und dem Geldbetrag von Fr. 200.– zusammen. Zudem sei festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B. \_\_\_\_\_ aus den eingeklagten Ereignissen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei.

- 79 -

#### **E. 2.2.1**

Unbestritten ist, dass der Beschuldigte am 25. Mai 2015 das Fussballspiel zwischen dem FC Luzern und dem FCZ besuchte. Aus dem Polizeirapport vom

#### **E. 2.2.2**

Der Beschuldigte will am Zaun gestanden haben um zu schlichten (Urk. D1 7/8 S. 3). Die Verteidigung betont, der Beschuldigte habe weder geschlagen noch zu einem Wurf ausgeholt (Urk. 78 S. 25) respektive sei auf einem Foto erkennbar, wie er zu einem Wurf aushole (vgl. Urk. 120 S. 2). Zutreffend ist, dass der Beschuldigte nicht als Gewaltanwender identifiziert werden konnte (Urk. D4 2 Fotoblatt 2). Dies ist für die rechtliche Qualifikation des angeklagten Delikts aber ohnehin irrelevant (E. III.2.3. nachfolgend). Soweit der Beschuldigte nur geschlichtet und deshalb die Aggressionen nicht mitgetragen haben will, ist dies aus mehreren Gründen nicht glaubhaft. Zum einen sind seine Aussagen teilweise

nachweislich wahrheitswidrig. Auf die Frage der vorinstanzlichen Vorsitzenden, ob er als Einzelperson oder mit der FCZ-Fangruppe ans Spiel gegangen sei, gab der Beschuldigte zur Antwort, er sei mit zwei Kollegen und nicht in einer Fangruppe unterwegs gewesen (Prot. I S. 30). Solches ist durch die Akten widerlegt, die den Beschuldigten inmitten eines Fanmarsches vor dem Fussballspiel zeigen (Urk. D4 2, Fotoblatt 3). Insbesondere aber ist nicht überzeugend, dass der Beschuldigte sich von den friedlichen Fans respektive von der polizeilich vorgesehenen Route (vom Stadion zum Extrazug) löste und den Ort der Auseinandersetzung am Zaun nur deshalb aufsuchte, um zu vermitteln. Eine solche Absicht ist klarerweise vorgeschoben. Sie passt im Übrigen auch nicht mit dem Gebaren des Beschuldigten

- 27 - überein, das er wenige Wochen zuvor am 21. Februar 2015 und 12. April 2015 an den Tag gelegt hatte. In Zürich war er aktiver Teil einer Gruppierung, die nach einem Fussballspiel zwischen GC und dem FCZ gewaltsam gegen Polizeibeamte losging (Dossier 1). In Basel war er mit von der Partie, als nach dem Ende des Fussballspiels zwischen dem FC Basel und dem FCZ die beiden Fanlager noch im Stadioninnern versuchten, gewalttätig aufeinander loszugehen. Dabei nahm der Beschuldigte nicht nur an der Zusammenrottung teil, sondern er war erneut gewalttätig beteiligt, indem er gegen einen Absperrzaun des Gästesektors trat (Dossier 7). In Luzern war der Beschuldigte abermals und im gleichen Stil an vorderster Front dabei, um an den Gewalthandlungen teilzunehmen. Es ist nicht glaubhaft, dass der Beschuldigte seine Rolle in Luzern plötzlich anders verstand. Ebenso wenig nachvollziehbar erscheint im Lichte der Vorbringen der Verteidigung, wonach der Beschuldigte zu einem Wurf habe ausholen müssen, dass er gemäss eigenen Aussagen am Zaun nur habe schlichten wollen (vgl. Urk. 120 S. 2).

### **E. 2.2.3**

Laut Verteidigung habe der Beschuldigte nie bestritten, sich im fraglichen Zeitpunkt an der AD. \_\_\_\_\_-strasse in Luzern aufgehalten zu haben. Es sei jedoch nicht klar, ob dies auch der Ort sei, an welchem die Sachbeschädigungen begangen worden seien. So sei dem Rapport nicht zu entnehmen, in welchem Quartier und wann die Schäden entstanden seien. Weiter seien die Schäden nicht mittels Fotos oder anderer Beweismittel konkretisiert. Der Rapport und die Anklage seien viel zu dürftig (Urk. 78 S. 25 f.; Urk. 120 S. 2). Laut Anklageschrift entstand der Sachschaden im Rahmen der zwischen beiden Fanlagern ausgetragenen gewalttätigen Auseinandersetzung. Die Sachbeschädigungen geschahen zwischen ca. 18.00 Uhr und 18.30 Uhr an der AD. \_\_\_\_\_-strasse in Luzern nach dem Ende des Fussballspiels. Bei der AD. \_\_\_\_\_-strasse handelt es sich um eine rund 350 Meter lange Strasse. Entsprechend örtlich eingegrenzt ist das in Mitleidenschaft gezogene Quartier. Für den Beschuldigten war ersichtlich, welche Vorwürfe Gegenstand der Anklage bilden. Damit genügt die Anklageschrift insbesondere ihrer Umgrenzungs- und Informationsfunktion (BGE 143 IV 63 E. 2.2 S. 65 mit Hinweisen; vgl. auch E. II.1.2.2. vorstehend). In welchem Zeitpunkt die Sachbeschädigungen verübt wurden (ob vor, während oder nach dem Auftauchen

- 28 - des Beschuldigten am Zaun) und in welcher exakter Höhe, kann offengelassen werden (vgl. sogleich E. III.2.3.).

### **E. 2.2.4**

Zusammenfassend ist der anklagerelevante Sachverhalt betreffend den Vorfall vom 25. Mai 2015 im oben genannten Sinne erstellt.

### **E. 2.3**

Weiter stellt die Vorinstanz fest, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ aus den eingeklagten Ereignissen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Dazu wird erwogen, der genaue Schaden könne noch nicht abschliessend beurteilt werden. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Anspruchs sei die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (Urk. 101 S. 83 ff.).

#### **E. 2.3.1**

Landfriedensbruch gemäss Art. 260 Abs. 1 StGB begeht, wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden. Zusammenrottung ist die Ansammlung einer nach den Umständen mehr oder weniger grossen Zahl von Personen, die nach aussen als vereinte Macht erscheint und von einer für die öffentliche Friedensordnung bedrohlichen Grundstimmung getragen wird (BGE 108 IV 33 E. 1a S. 34 mit Hinweisen). Sie ist öffentlich, wenn sich ihr eine unbestimmte Zahl von Personen anschliessen kann. Ob Öffentlichkeit anzunehmen ist, hängt von den gesamten Umständen ab, deren Tragweite unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der in Betracht fallenden Strafbestimmung und des dadurch geschützten Rechtsguts zu bewerten ist (BGE 130 IV 111 E. 4.3 S. 117 mit Hinweisen). Die mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen begangenen Gewalttätigkeiten müssen symptomatisch sein für die Stimmung, welche die Menge antreibt, und als Tat der Zusammenrottung erscheinen. Gewalt setzt nicht notwendig besondere physische Kraft voraus. Es genügt, wenn ein Teilnehmer Gewalttätigkeiten begeht, die für die Grundhaltung der Gruppe charakteristisch sind. Das tatbestandsmässige Verhalten besteht bereits in der freiwilligen Teilnahme an der Zusammenrottung und setzt nicht voraus, dass der Teilnehmende selber Gewalthandlungen begeht. In objektiver Hinsicht genügt es, dass er als Bestandteil der Zusammenrottung und nicht bloss als passiver, von der Ansammlung distanzierter Zuschauer erscheint (Urteil 6B\_863/2013 vom 10. Juni 2014 E. 5.4 mit Hinweisen). Der Teilnehmer fällt nur unter Art. 260 StGB, wenn er im Zeitpunkt der Verübung von Gewalttätigkeiten noch an der Zusammenrottung teilnimmt (GER- HARD FIOLKA, in: Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. II, 4. Aufl. 2019, N. 22 zu Art. 260 StGB). Ein freiwilliges Entfernen im Sinne von Art. 260 Abs. 2 StGB liegt

- 29 - nicht vor, wenn der Teilnehmer von der Polizei verfolgt wird (BERNARD CORBOZ, Les infractions en droit suisse, Vol. II, 3. Aufl. 2010, N. 10 zu Art. 260 StGB). Freilich ist Gleichzeitigkeit nicht absolut nachzuweisen. Es genügt, wenn die erstellte Anwesenheit einen ausreichenden zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit den Ausschreitungen aufweist (Urteil 6B\_862/2017 vom 9. März 2018 E. 1.3.2). Subjektiv muss der Teilnehmer um den Charakter der Ansammlung als einer Zusammenrottung wissen. Es genügt, wenn er sich wissentlich und willentlich der Zusammenrottung, das heisst einer Menschenmenge, die von einer für die Friedensordnung bedrohlichen Grundstimmung getragen wird, anschliesst oder in ihr verbleibt. Wer solches tut, muss mit Gewaltakten rechnen. Die Verübung von Gewalttätigkeiten muss als objektive Strafbarkeitsbedingung vom Vorsatz des Teilnehmers nicht erfasst sein (BGE 108 IV 33 E. 3a S. 36; Urteil 6B\_863/2013 vom

#### **E. 2.3.2**

Die gewalttätige Auseinandersetzung zwischen Teilen der beiden Fangruppen des FC Luzern und FCZ fand im Anschluss an das Fussballspiel auf dem Weg zum Bundesplatz und zum Bahnhof statt. Zu diesem Zweck verliessen die jeweiligen Gruppierungen die von

der Polizei vorgegebenen getrennten Routen. Die Gewaltakte waren Ausdruck der gewaltbereiten Grundhaltung, welche die Menge antrieb. Sie erscheinen als Tat der Zusammenrottung und sind den Teilnehmern zuzurechnen. Der Beschuldigte war nicht etwa nur ein unbeteiligter Zuschauer oder Vermittler, sondern an vorderster Front dabei. Er war am Zaun, als die Auseinandersetzung zwischen beiden Gruppierungen mindestens ihren Lauf nahm. Der Beschuldigte geriet nicht zufällig und ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen in die Zusammenrottung. Vielmehr suchte er die Auseinandersetzung abseits der offiziellen Marschrouten bewusst und gewollt auf. Der friedensbedrohende Charakter der Zusammenrottung war spätestens ab dem Zeitpunkt erkennbar und vom Beschuldigten mitgeprägt, als Teile der Fanlager die AD.\_\_\_\_-respektive AE.\_\_\_\_-strasse in Richtung Gegner verliessen. Offenbleiben kann die Frage, in welchem genauen Zeitpunkt die Sachbeschädigungen verübt wurden (ob vor, während oder nach dem Auftauchen des Beschuldigten am Zaun) und in welcher Höhe ein Sachschaden eintrat (vgl. dazu die Vorbringen

- 30 - der Verteidigung; Urk. 120 S. 2 f.). Die Gewalttätigkeiten und damit auch ihr genaues Ausmass müssen als objektive Strafbarkeitsbedingung vom Vorsatz des Beschuldigten nicht erfasst sein. Dass aber im Quartier rund um die AD.\_\_\_\_-strasse Schäden verursacht wurden, geht aus dem Polizeirapport rechtsgenügend hervor (Urk. D4 1). Selbst wenn die Schäden im Übrigen nicht zeitgleich mit dem Auftauchen des Beschuldigten am Zaun erfolgt wären, kann er daraus für seinen Standpunkt nichts ableiten (Urk. 120 S. 3). Ein ausreichender zeitlicher und örtlicher Zusammenhang mit den vom Beschuldigten mitgetragenen Ausschreitungen wäre gleichwohl zu bejahen. Schliesslich hätte sich der Beschuldigte selbst in jenem Fall tatbestandsmässig verhalten, wenn die Zusammenrottung einzig zu Gewalttätigkeiten zwischen den Fanlagern und nicht gegen Sachen geführt hätte. Ob während der Ausschreitungen und gewaltsamen Auseinandersetzungen einzelne Fans verletzt wurden, kann dahingestellt bleiben. Eine aggressive und aktive Einwirkung auf Personen genügt. Gewalttätigkeit ist nicht erst anzunehmen, wenn im Sinne eines Erfolgsdelikts Menschen verletzt oder Sachen beschädigt werden (Urteil 6B\_863/2013 vom 10. Juni 2014 E. 5.7.2 mit Hinweisen).

### **E. 2.3.3**

Der Beschuldigte ist demnach schuldig zu sprechen des Landfriedensbruchs im Sinne von Art. 260 Abs. 1 StGB (Dossier 4). 3. Sachbeschädigung (Dossier 14)

### **E. 2.4**

Der Beschuldigte begründet die Anfechtung des vorinstanzlich zugesprochenen Schadenersatzbetrages an die Privatklägerin B.\_\_\_\_ sowie der Feststellung der grundsätzlichen Schadenersatzpflicht gegenüber den Privatklägerinnen B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ einzig mit den beantragten Freisprüchen hinsichtlich der inkriminierten Anklagevorwürfe (Urk. 120 S. 27).

### **E. 2.5**

Nachdem im Berufungsverfahren der Diebstahl zum Nachteil der Privatklägerin B.\_\_\_\_ zu bestätigen ist, ist der geltend gemachte Schadenersatzanspruch von Fr. 500.– nebst Zins zu 5 % Zins seit 11. März 2017 gestützt auf Art. 41 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 1 OR gegeben. Im Übrigen ist sodann mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B.\_\_\_\_ aus den eingeklagten Ereignissen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist (vgl. Urk. 75 S. 6 und Urk. 101 S. 83 f.). Zur genauen

Feststellung des Schadenersatz-anspruches ist die Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ auf den Weg des Zivilprozesses zu ver- weisen.

### **E. 2.6**

Die Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ begründet ihren Anspruch damit, es sei offen, ob sie in einem späteren Zeitpunkt nochmals therapeutische Hilfe in Anspruch nehmen müsse (Urk. 57 S. 7). Soweit die Vorinstanz einen grundsätzlichen Schadenersatz-anspruch der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ bejaht, ist dem nichts beizufügen und der An- spruch gestützt auf Art. 41 Abs. 1 OR gegeben. Es ist daher festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ aus dem eingeklagten Ereignis (versuchte Erpressung und Drohungen, Dossiers 26 und 31) dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist, die Privatklägerin zur genauen Feststellung des Scha- denersatzanspruches aber auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen wird. 3. Genugtuungsforderungen der Privatklägerinnen B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_

- 80 -

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz folgte den Genugtuungsbegehren der Privatklägerinnen B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ weitgehend und verpflichtete den Beschuldigten, der Privat- klägerin B.\_\_\_\_\_ eine Genugtuung von Fr. 2'500.– nebst 5 % Zins seit 10. März 2017 sowie der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ eine solche von Fr. 1'000.– nebst 5 % Zins seit 15. April 2018 zu bezahlen (Urk. 75 S. 1 und S. 7; Urk. 57 S. 1 und S. 5 ff.; Urk. 101 S. 90 f.). Die Genugtuungsforderung der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ wird seitens des Beschuldigten im zweiten Berufungsverfahren anerkannt (Urk. 186 S. 3).

### **E. 3.2**

In Bezug auf die Forderung der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ trägt die Vorinstanz dem massiven Übergriff Rechnung, bei dem die Privatklägerin vom Beschuldigten gewürgt wurde. Der Privatklägerin sei es schwarz vor Augen geworden, sie habe keine Luft mehr bekommen und habe einen Urinabgang gehabt. Sie sei zudem kurz danach mittels zweier Videosequenzen in Angst und Schrecken versetzt worden. Durch die Würgevorgänge sei die Privatklägerin in ihrer psychischen und physi- schen Integrität erheblich verletzt worden. In Anbetracht dieser Umstände er- scheine eine Genugtuung von Fr. 2'500.– nebst 5 % Zins seit 10. März 2017 als der Intensität der erlittenen Unbill und dem Verschulden des Beschuldigten zwei- felsehne angemessen (Urk. 101 S. 84 f.).

#### **E. 3.2.1**

Die Verteidigung brachte zur Begründung des Beweisantrags vor, der Be- schuldigte habe sich in psychiatrische Behandlung begeben. Gemäss ersten Ab- klärungen habe sich dabei der Verdacht auf eine psychische Störung ergeben. Dies stehe im Widerspruch zu den Ergebnissen des in der Untersuchung eingeholten psychiatrischen Gutachtens von Dr. K.\_\_\_\_\_ vom 27. März 2018, weshalb Zweifel an der psychischen Gesundheit des Beschuldigten bestünden, was mit Blick auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit und die Strafzumessung einer Abklärung bedürfe (Urk. 137 S. 2).

- 23 -

#### **E. 3.2.2**

Ein bereits erstelltes Gutachten ist nur zu ergänzen, wenn aufgrund der ver- änderten Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass die Antworten

auf die Gutachterfragen zufolge der Entwicklung seit der Gutachtens-erstellung anders ausfallen könnten als das Ergebnis der bereits erstellten Expertise (vgl. ANDREAS DONATSCH, in: Zürcher Kommentar StPO, 3. Auflage 2020, N. 9 zu Art. 189 StPO).

### **E. 3.2.3**

Gemäss psychiatrischem Gutachten von Dr. med. K. \_\_\_\_\_ vom 27. März 2018 liege beim Beschuldigten keine krankheitswertige psychische Störung oder ein Abhängigkeitsleiden vor. Er zeige zwar gewisse dissoziale oder emotional instabile Züge, jedoch genüge der Nachweis sozial abweichenden Verhaltens allein nicht zur Stellung der Diagnose einer Persönlichkeitsstörung. Ebenfalls habe beim Beschuldigten zum Tatzeitpunkt keine Beeinträchtigung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit vorgelegen (Urk. 11/16 S. 19 ff. und S. 23 f.). Das Gutachten ist vollständig, nachvollziehbar und klar. Wenn der Beschuldigte, welcher sich noch in der Untersuchung mit der Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Begutachtung seiner Person gewehrt hatte (vgl. Urk. 11/6), nunmehr geltend macht, es bestünde seit Kurzem Zweifel an seiner psychischen Gesundheit, so handelt es sich dabei um eine blosser Parteibehauptung, welche nicht ansatzweise belegt ist. Selbst die Verteidigung räumte sinngemäss ein, es lägen keinerlei schriftliche Belege vor und es sei aufgrund der heutigen Ausgangslage unklar, ob der Beschuldigte überhaupt an einer Erkrankung leide (Urk. 137 S. 2). Damit ergeben sich weder aus den Akten noch aus den Vorbringen der Verteidigung Zweifel an der Richtigkeit und Aktualität der gutachterlichen Folgerungen oder sonst Hinweise darauf, dass sich der Geisteszustand bzw. die Persönlichkeitsstruktur des Beschuldigten seit Erstattung des Gutachtens entscheidungswesentlich verändert haben könnte. Es besteht bei dieser Ausgangslage kein Anlass, einen Bericht der psychiatrischen Poliklinik Zürich einzuholen. Der diesbezügliche Beweisantrag ist abzuweisen.

- 24 - III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Allgemeines Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundsätze der richterlichen Beweiswürdigung dargelegt. Darauf kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO), ebenso auf die vorinstanzlichen Erwägungen zur Frage der Glaubwürdigkeit einer Person (Urk. 101 S. 11 f.). Im Übrigen kann sich die Berufungsinstanz auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (vgl. BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253; Urteil 1B\_242/2020 vom 2. September 2020 E. 2.2., je mit Hinweisen). 2. Landfriedensbruch (Dossier 4)

### **E. 3.3**

Zur Forderung der Privatklägerin C. \_\_\_\_\_ erwägt die Vorinstanz, der Beschuldigte habe widerrechtlich und schuldhaft in die psychische Integrität der Privatklägerin eingegriffen. Er habe sie beschimpft, sie mehrfach bedroht und sie zu einer Geldzuwendung zu nötigen versucht. Die Privatklägerin habe sich nach eigenen Angaben über längere Zeit in ihrem Sicherheitsgefühl stark beeinträchtigt gefühlt. Nach der Zusendung der Fotos habe sie Angst um ihr Leben gehabt. Die Beschimpfungen hätten sie in ihrem Selbstwertgefühl geprägt. Insgesamt erscheine eine Genugtuung von Fr. 1'000.- nebst 5 % Zins seit 15. April 2018 als der Intensität der erlittenen Unbill und dem Verschulden des Beschuldigten angemessen (Urk. 101 S. 86).

### **E. 3.4**

Die Verteidigung begründete im ersten Berufungsverfahren ihre Anträge auf Abweisung der Genugtuungsforderungen respektive deren Verweis auf den Zivilweg einzig mit Blick auf die jeweilig beantragten Freisprüche. Im Übrigen

- 81 - beanstandete sie die Höhe der Genugtuungsforderungen nicht (Urk. 102 S. 2 f.; Urk. 120 S. 27). Ein substantiiertes Bestreiten liegt nicht vor (vgl. dazu REGULA ECHLE, Die Adhäsionsklage nach der Schweizerischen Strafprozessordnung [...], Zürich 2019, S. 85 f.). Unter Berücksichtigung des dem Gericht bei der Bemessung der Genugtuung zustehenden grossen Ermessens, und da die entsprechenden Schuldsprüche bestätigt werden, hat es beim vorinstanzlichen Entscheid sein Bewenden. Der Beschuldigte ist daher zu verpflichten, der Privatklägerin B. \_\_\_\_\_ Fr. 2'500.– zuzüglich 5 % Zins seit 10. März 2017 sowie – anerkennungsgemäss – der Privatklägerin C. \_\_\_\_\_ Fr. 1'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 27. Oktober 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag sind die Genugtuungsbegehren abzuweisen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kosten Wie bereits ausgeführt, ist die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (inklusive die Entschädigungen der amtlichen Verteidigung und der Rechtsbeistände der Privatklägerschaft, Dispositivziffern 12-15 und 18) in Rechtskraft erwachsen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenauflage (Dispositivziffern 16 und 17) zu bestätigen. Von einer teilweisen Kostenbefreiung trotz der rechtskräftigen Einstellung und des Freispruchs (Dispositivziffern 1 und 3) ist abzusehen. Der beschuldigten Person können die gesamten Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens auferlegt werden, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunkts notwendig waren. Bei einem einheitlichen Sachverhaltskomplex ist vom Grundsatz der vollständigen Kostenaufgabe nur abzuweichen, wenn die Strafuntersuchung im freisprechenden Punkt zu Mehrkosten geführt hat (Urteil 6B\_115/2019 vom 15. Mai 2019 E. 4.3 mit Hinweisen). Die Vorwürfe des eingestellten respektive in einen Freispruch mündenden Verfahrens haben das Ausmass der Strafuntersuchung nicht in relevanter Weise tangiert. Eine teilweise Kostenbefreiung drängt sich nicht auf.

- 82 - 2. Berufungsverfahren

### **E. 8**

Oktober 2015 geht hervor, dass beide Fanlager nach dem Spiel in getrennten, von der Polizei vorgegebenen Routen zum Bundesplatz respektive zum Bahnhof marschierten. Dabei kam es auf den parallel verlaufenden Wegen (AE. \_\_\_\_\_ - und AD. \_\_\_\_\_ -strasse) zwischen den Lagern zu Sichtkontakt. In der Folge überstiegen einzelne Luzerner Fans zwei Maschendrahtzäune in Richtung der Zürcher Fans. Nachdem auch Zürcher Fans die beiden Maschendrahtzäune überwunden hatten, kam es zu einzelnen massiven Schlägereien. Fans, welche den Ausschreitungen aus dem Weg gehen wollten und die Routen der Polizei einhielten, waren vor einem Aufeinandertreffen geschützt. Die Höhe des Sachschadens im Quartier (Fahrzeuge, Mobiliar und Gebäude) wird im Polizeirapport auf ca. Fr. 14'690.– beziffert (Urk. D4 1). Unbestritten ist weiter, dass der Beschuldigte sich mit mehreren Personen am Maschendrahtzaun, welcher das Bahntrasse zwischen der AE. \_\_\_\_\_ - und der AD. \_\_\_\_\_ -strasse eingrenzt, aufhielt. Auf Vorhalt des Fotobogens (Urk. D4 2, Fotoblatt 2) erklärte der Beschuldigte, er habe seinen Kollegen auf die Seite nehmen wollen, sei aber von ihm weggestossen worden und dann umgefallen (Urk. D1 7/8 S. 3). Eingeräumt ist damit nur, aber immerhin, dass es sich bei der auf dem erwähnten Fotoblatt mit einem Pfeil markierten Person am Zaun um

- 26 - den Beschuldigten handelt. Dies stimmt auch mit Kleidung und Handverband überein (vgl. Urk. D4 2 Fotoblätter 1, 2 und 3). Keine Zweifel bestehen, dass der Beschuldigte

am Zaun stand, als die im Polizei- rapport beschriebene und unbestrittene Auseinandersetzung zwischen beiden Fan- lagern im Gange war oder zumindest ihren Lauf nahm. Die beiden Gruppierungen waren ursprünglich auf getrennten Routen unterwegs. Mit dem Verlassen der Route, dem Überqueren des Bahntrassees zwischen AE.\_\_\_\_- und AD.\_\_\_\_- strasse und dem Betreten der gegnerischen Seite wurde die Konfrontation gesucht und lanciert. Befand sich der Beschuldigte mit anderen Fans in diesem Zeitpunkt am Zaun, so heisst dies entgegen der Ansicht der Verteidigung nichts anderes, als dass die Auseinandersetzung zwischen beiden Gruppierungen – wenn nicht im vollen Gange – mindestens ihren Lauf nahm.

### **E. 8.1**

Auch hier gilt es, die objektive Tatschwere der vom Beschuldigten begangenen Übergriffe innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens zu bemessen und zueinander in Relation zu setzen. Der Beschuldigte warf am 21. Februar 2015, als Polizeibeamte die Teilnehmer eines Fanmarsches einer Personenkontrolle unterziehen wollten, einen Gegenstand in Richtung der Polizisten (Dossier 1). In Bezug auf die objektive Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass sein Tatvorgehen nicht geplant, sondern spontan aus der Situation der beabsichtig- ten Personenkontrolle heraus erfolgte. Ohne das Geschehen zu bagatellisieren

- 67 - ist festzuhalten, dass Situationen vorstellbar sind, welche deutlich bedrohlicher wirken können. Dies gilt hier insbesondere deshalb, da nicht feststeht, was der Beschuldigte als Wurfgeschoss verwendete. Gesamthaft wiegt das objektive Verschulden leicht.

#### **E. 8.1.1**

Die Vorinstanz kommt zusammengefasst zum Schluss, der Anklagesachver- halt sei erstellt. Danach habe der Beschuldigte die Privatklägerin C.\_\_\_\_ am 26. Oktober 2018 um ca. 23.00 Uhr bis am 27. Oktober 2018 um ca. 02.00 Uhr mehrmals angerufen und ihr mit dem Tode gedroht, wodurch die Privatklägerin in Angst versetzt worden sei. Dies habe der Beschuldigte zumindest in Kauf genom-

- 54 - men. Zudem habe der Beschuldigte die Privatklägerin mit den Worten "fette Sau", "Stück Scheisse" und "Missgeburt" beschimpft (Urk. 101 S. 62 ff.; Urk. D1 26 S. 14). Der vorinstanzliche Schuldspruch wegen Beschimpfung blieb unangefoch- ten und ist nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens.

#### **E. 8.1.2**

Der Beschuldigte hielt vor Vorinstanz fest, er habe die Privatklägerin am Telefon beschimpft, ihr aber nicht gedroht (Prot. I S. 47). Die Verteidigung ar- gumentierte, der Beschuldigte und die Privatklägerin hätten immer wieder etwas miteinander gehabt. Der Beschuldigte habe keine feste Beziehung führen wollen, was die "Ursache dieses Problems" gewesen sei. Nach einem Rauswurf des Be- schuldigten aus der Wohnung der Privatklägerin habe sich ein Machtkampf abge- spielt. Per Whatsapp und mündlich am Telefon habe man hin und her gestritten. Der komplette Verlauf dieses Schlagabtausches fehle. Die Verteidigung erklärt wei- ter, wie der Beschuldigte in eine Falle getappt sei, nachdem aus der "versöhnungs- bereiten Frau ein Rache-Engel" geworden sei. Ob die angeklagten Drohungen tatsächlich erfolgt oder Teil einer ganzen Inszenierung gewesen seien, sei unklar. Es bestehe ein erheblicher Verdacht, dass die Todesdrohungen erfunden worden seien, um einer Kampagne gegen den Beschuldigten Nachdruck zu verleihen (Urk.

78 S. 21 ff.; Urk. 120 S. 21 ff.).

## **E. 8.2**

Am 28. September 2017 setzte sich der Beschuldigte, als zwei Polizisten ihn im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Erpressung zu Hause aufgesucht hatten, massiv zur Wehr. Er drohte den Beamten, dass er ihren Familien etwas antun würde. Auf der Fahrt im Dienstwagen drohte der Beschuldigte weiter, er werde die Polizisten, ihre Frauen und ihre Kinder umbringen. Weiter bespuckte er den neben ihm sitzenden Polizeibeamten (Dossier 27). Die Gegenwehr des Beschuldigten, die Drohungen und das Bespucken erfolgten spontan. Zu seinen Lasten fällt ins Gewicht, dass er die Amtshandlungen wiederholt beeinträchtigte und die von ihm gewählten Worte (insbesondere die Drohungen gegenüber den Familienangehörigen der Polizisten) nicht zu bagatellisieren sind. Gesamthaft wiegt das objektive Verschulden knapp noch leicht.

### **E. 8.2.1**

Zum Vorwurf wurde der Beschuldigte am 28. Oktober 2018 und 29. Oktober 2018 im Rahmen der Untersuchung sowie am 12. Juni 2019 vor Vorinstanz befragt (Urk. D31 4; Urk. D1 7/9; Prot. I S. 47). Die Privatklägerin wurde am 6. November 2018 staatsanwaltschaftlich einvernommen (Urk. D1 8/10). Die Vorinstanz hat die Aussagen der Privatklägerin und des Beschuldigten zutreffend zusammengefasst und korrekt gewürdigt, worauf verwiesen werden kann (Urk. 101 S. 63 ff.). Richtig ist, dass der Zeuge R.\_\_\_\_\_ im Detail beschrieb, wie die Privatklägerin den fraglichen Anruf entgegengenommen hat. Er habe gesehen, wie die Privatklägerin dabei gezittert habe und nah an einem Nervenzusammenbruch gewesen sei. Beim Anrufer habe es sich laut Privatklägerin um den Beschuldigten gehandelt. Einen weiteren Anruf habe der Zeuge selbst entgegengenommen, worauf eine männliche Stimme ihn aufgefordert habe, die Privatklägerin ans Telefon zu holen. Der Zeuge

- 55 - habe aufgelegt und das Telefon habe erneut geklingelt. Den Anruf habe die Privatklägerin abgenommen. Bei aktiviertem Lautsprecher seien dann Schimpf- und Hasstiraden hörbar gewesen, wie "fette Sau, ich mach dich fertig!". Er glaube, es seien noch schlimmere Sachen gefallen. Die Privatklägerin habe erneut zu weinen und zu zittern begonnen und habe dann aufgelegt. Sie habe ihm (dem Zeugen) gesagt, dass sie Angst habe, nach Hause zu gehen. Sie habe Angst, dass der Beschuldigte ihr etwas antun würde. Die Privatklägerin sei nervlich am Ende gewesen. Es seien wohl auch Todesdrohungen gefallen. Ansonsten hätte er der Privatklägerin nicht empfohlen, die Polizei zu verständigen (Urk. D1 8/9).

### **E. 8.2.2**

Diese Aussagen sind konkret und anschaulich. Sie decken sich über weite Strecken mit den Schilderungen der Privatklägerin. Nicht zweifelhaft ist deshalb, dass nicht nur die von der Privatklägerin und dem Zeugen behaupteten und unbestrittenen Beschimpfungen, sondern auch die Drohungen fielen. Mit Blick auf die Beschreibungen des Zeugen ist entgegen der Ansicht der Verteidigung zudem erstellt, dass die Privatklägerin aufgrund der Todesdrohungen Angst hatte (vgl. Urk. 120 S. 24 f.). Wenngleich die Privatklägerin dazu gegenüber der Staatsanwaltschaft zuerst festhielt, keine Angst gehabt zu haben, relativierte sie dies noch im gleichen Satz (Urk. D1 8/10 S. 3: "Ich hatte nicht Angst, dass er jetzt kommt und mir etwas antut. Er hat aber in diesem Moment trotzdem Macht über mich, sodass ich tue, was er will") wie auch gegen Ende der Befragung (Urk. D1 8/10 S. 6: "R.\_\_\_\_\_ rief die Polizei an, weil [...] ich Angst hatte"). Wenn die Vorinstanz unter

anderem angesichts dieser Aussagen schlussfolgert, der anklagerelevante Sachverhalt sei erstellt, so ist dem beizupflichten. Daran vermögen auch die Einwände der Verteidigung nichts zu ändern. Die schwierige Beziehung, den Streit über die persönlichen Sachen des Beschuldigten in der Wohnung der Privatklägerin sowie die Konfrontation des Beschuldigten durch Kollegen der Privatklägerin schildern beide Kontrahenten in den Grundzügen. Was die Verteidigung darüber hinaus wortreich als Inszenierung oder Kampagne beschreibt, erschöpft sich in Mutmassungen und vermag das Beweisergebnis nicht in Frage zu stellen. Auch hier kann aufgrund der geschilderten Ausgangslage ohne Not von einer erneuten unmittelbaren Beweisabnahme im Sinne der beantragten Einvernahme der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ abgesehen werden.

- 56 -

### **E. 8.3**

Der Beschuldigte handelte bei beiden Vorfällen mit direktem Vorsatz und ohne nachvollziehbaren Grund. Als Sanktionsart kommen nur Freiheitsstrafen in Betracht (E. IV.2.1. und E. IV.4.3.). Für den Vorfall vom 21. Februar 2015 (Dossier 1) ist eine Freiheitsstrafe von vier Monaten und für den Vorfall vom 28. September 2017 unter Berücksichtigung des Geständnisses eine Freiheitsstrafe von vier Monaten festzulegen. Bei der Asperation ist betreffend Dossier 1 – wie bereits ausgeführt – dem Zusammenhang mit dem Landfriedensbruch Rechnung zu tragen. Die Einsatzstrafe ist in Anwendung des Asperationsprinzips insgesamt um fünf Monate zu erhöhen. 9. Mehrfache Drohungen (Dossiers 14, 21 und 31) 9.1. Der Beschuldigte drohte am 6. Mai 2016 einem Polizeibeamten, dessen Familie umzubringen (Dossier 14). Am 10./11. März 2017 drohte er der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ mittels zweier Videosequenzen, auf denen er mit einem Messer herumschleuderte (Dossier 21). Die Todesdrohungen vom 26. Oktober 2018 und 28. Oktober 2018 waren gegen die Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ gerichtet (Dossier 31).

- 68 - Sämtliche Äusserungen und Gesten waren von den Adressaten als Todesdrohungen zu verstehen. Dies gilt ohne Weiteres auch in Bezug auf die Videosequenzen mit dem Messer, welche der Beschuldigte der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ schickte, nachdem er sie kurz zuvor lebensgefährlich gewürgt hatte. Das objektive Verschulden je Vorwurf wiegt leicht. 9.2. Bei sämtlichen Drohungen sind Elemente der subjektiven Tatkomponente, welche die objektive Tatschwere relativieren würden, nicht gegeben. Als Sanktionsart kommen nur Freiheitsstrafen in Betracht (E. IV.2.1. und E. IV.4.3.). Die einzelnen Drohungen wären mit Freiheitsstrafen von je drei Monaten respektive aufgrund des Geständnisses (Dossier 21) von zwei Monaten zu ahnden. Bei der Asperation ist betreffend Dossier 21 dem Zusammenhang mit der Gefährdung des Lebens Rechnung zu tragen (vgl. dazu die allgemeinen Ausführungen in E. IV.7.3.). Die Einsatzstrafe ist in Anwendung des Asperationsprinzips insgesamt um fünf Monate zu erhöhen.

### **E. 10**

Einfache Körperverletzung (Dossier 30)

#### **E. 10.1**

Der Beschuldigte fügte der Privatklägerin J.\_\_\_\_\_ eine Nasenbeinfraktur zu. Die Verletzung hat zweifelsohne erhebliche Schmerzen verursacht. Mit Blick auf alle denkbaren Körperverletzungen (das Bundesgericht hat etwa einen Faustschlag ins Gesicht, der einen Bluterguss unterhalb des linken Auges zur Folge hatte [BGE 119 IV 25], zwei je

ca. 2 x 5 cm grosse Schwellungen und Rötungen im Bereich der Augenbraue und des Ohrs sowie eine Druckschmerzhaftigkeit am unteren Rippenbogen [BGE 127 IV 59] und einen harten Faustschlag ins Gesicht, der Schmerzen unterhalb des Auges und ein Schwindelgefühl zur Folge hatte [Urteil 6S.386/2003 vom 18. Mai 2004], bereits als einfache Körperverletzungen eingestuft) ist die Nasenbeinfraktur als nicht mehr leichte Verletzung zu qualifizieren. Spricht die Anklage von einer "Kopfnuss" (Schlag mit den Fingerknöcheln gegen den Kopf), dürfte wohl eher von einem Schlag mit der Stirn die Rede sein (so auch der Beschuldigte in Urk. D1 7/7 S. 2). Die genaue Vorgehensweise kann offenbleiben. So oder anders liess der Beschuldigte der Privatklägerin durch den unvermittelten Schlag keine Möglichkeit auszuweichen oder sich zu schützen. Die objektive Tatschwere ist insgesamt als nicht mehr leicht einzustufen. Einmal mehr handelte der Beschul-

- 69 - digte aus egoistischen Motiven und ohne nachvollziehbaren Grund. Die Verletzung nahm er in Kauf. Insgesamt erscheint das als nicht mehr leicht eingestufte objektive Verschulden in unverändertem Licht.

### **E. 10.2**

Nachdem bei der Wahl der Sanktionsart nur eine Freiheitsstrafe in Betracht kommt (E. IV.2.1. und E. IV.4.3.), ist für die Körperverletzung eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten festzulegen. Bei der Asperation ist dem Zusammenhang mit der Freiheitsberaubung Rechnung zu tragen (vgl. E. IV.7.3.). Die Einsatzstrafe ist in Anwendung des Asperationsprinzips insgesamt um drei Monate zu erhöhen.

### **E. 11**

Nötigung (Dossier 30)

#### **E. 11.1**

Der Beschuldigte zerrte die Privatklägerin J.\_\_\_\_\_ aus dem Badezimmer, zwang sie, mit ihm über die Balkontüre das Haus zu verlassen und hiess sie ruhig zu bleiben, bis die von der Privatklägerin alarmierte Polizei unverrichteter Dinge wieder abzog. In objektiver Hinsicht ist relevant, dass der Beschuldigte die Privatklägerin in ihrer Willensfreiheit insgesamt empfindlich beschränkte, selbst wenn die Einschränkung ihrer Willensbetätigung zeitlich nur von kurzer Dauer war. Zulasten des Beschuldigten wirkt sich aus, dass er mit seinem Vorgehen eine wesentliche kriminelle Energie an den Tag legte. Nicht nur setzte er den Grund, dass die Privatklägerin vor ihm flüchten und sich im Badezimmer einschliessen musste. Sondern er zeigte sich völlig unbeeindruckt, dass sie hinter verschlossener Tür die Polizei verständigen konnte. Diese Angelegenheit löste er einmal mehr mittels Gewalt. Er handelte direktvorsätzlich.

#### **E. 11.2**

Aufgrund des objektiv noch leichten Verschuldens, das durch das subjektive Verschulden nicht relativiert wird, wäre für die Nötigung eine Freiheitsstrafe (E. IV.2.1. und E. IV.4.3.) von vier Monaten festzusetzen. Die Einsatzstrafe ist in Anwendung des Asperationsprinzips um zwei Monate zu erhöhen.

### **E. 12**

Diebstahl (Dossier 21)

#### **E. 12.1**

Mit dem Fingerring im Wert von rund Fr. 300.– und dem Bargeld von etwa Fr. 200.– beging der Beschuldigte, nachdem er die Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ lebens- gefährlich gewürgt und sie bedroht hatte, ein Vermögensdelikt in geringer Höhe.

- 70 - Die objektive Tatschwere ist leicht. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus finanziellen respektive egoistischen Motiven. Die Tat erfolgte zudem, als die Privatklägerin nach einem massiven Übergriff ins Bad flüchten und sich dort ein- schliessen konnte. In einem solchen Moment einen Diebstahl zu begehen und dies via Whatsapp der Privatklägerin anzukündigen, war gleichermassen feige und dreist.

### **E. 12.2**

Aufgrund des objektiv leichten Verschuldens, welches durch das sub- jektive Verschulden erhöht wird, ist eine Einsatzstrafe von einem Monat und 20 Tagen Freiheitsstrafe respektive von 50 Tagessätzen Geldstrafe festzusetzen. Als Sanktionsart ist auf eine Geldstrafe zu erkennen (vgl. E. IV.2.1. vorstehend).

### **E. 13**

Sachbeschädigung (Dossier 14)

#### **E. 13.1**

Der Beschuldigte verursachte in der Abstandszelle der Polizeiwache in Zürich einen Sachschaden von rund Fr. 1'000.–, indem er einen Wasserhahn aus der Wand riss. Der Schaden ist, ohne den Vorfall zu bagatellisieren, im unteren Bereich der Skala möglicher Sachbeschädigungen anzusiedeln. Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz.

#### **E. 13.2**

Aufgrund des objektiv leichten Verschuldens, welches durch das subjek- tive Verschulden nicht relativiert wird, wäre für die Sachbeschädigung eine Gelds- trafe (E. IV.2.1.) von 30 Tagessätzen festzusetzen. Die Einsatzstrafe ist in Anwen- dung des Asperationsprinzips um 20 Tagessätze zu erhöhen.

### **E. 14**

Mehrfache Beschimpfungen (Dossiers 9, 10, 11, 14 und 31)

#### **E. 14.1**

Die vom Beschuldigten verwendeten Kraftausdrücke finden sich in der Anklage und im vorinstanzlichen Urteil (Urk. D1 26; Urk. 101 S. 76). Sie richteten sich gegen mehrere Polizeibeamte (Dossiers 9, 10, 11 und 14) und die Privat- klägerin C.\_\_\_\_\_ (Dossier 31). Die Beschimpfungen respektive die ehr- verletzenden Äusserungen sind vergleichbar. Der Beschuldigte handelte direkt- vorsätzlich.

- 71 -

#### **E. 14.2**

Insgesamt ist das Gesamtverschulden je Vorfall als leicht zu bezeichnen. Als Sanktionsart kommen nur Geldstrafen bis maximal 90 Tagessätze in Be- tracht (Art. 177 Abs. 1 StGB). Die Beschimpfungen wären je Vorfall mit Geldstrafen von 20 Tagessätzen respektive aufgrund des Geständnisses (Dossier 11) mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu ahnden. Entgegen der Vorinstanz liegen bei den Dossiers 9, 10 und 14 keine Geständnisse vor (vgl. Prot. I S. 32 ff.; Urk. D1 7/10 S. 16; Urk. D1 7/8 S. 5; Urk. D14 11 S. 2 ff.). Bei den Dossiers 14 und 31 ist be- treffend Asperation dem Zusammenhang mit den ebenfalls

erfolgten Drohungen Rechnung zu tragen. Die Einsatzstrafe ist um je 15 Tagessätze (Dossiers 9 und 10), 7 Tagessätze (Dossier 11) und je 10 Tagessätze (Dossiers 14 und 31) und damit um 57 Tagessätze zu erhöhen.

## **E. 15**

Mehrfaches Fahren ohne Berechtigung (Dossiers 15, 16 und 17)

### **E. 15.1**

Der Beschuldigte lenkte am 30. Mai 2016 (Dossier 15) und 27. Juni 2016 (Dossier 16) einen Personenwagen ohne Begleitperson, obwohl er lediglich über einen Lernfahrausweis verfügte. Am 24. August 2016 (Dossier 17) lenkte er einen Personenwagen, obwohl ihm der Lernfahrausweis entzogen worden war. Nachdem die so zurückgelegten Strecken nicht bekannt sind und der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte, sind die Vorfälle grundsätzlich vergleichbar. Erschwerend fällt in Bezug auf den Vorfall vom 24. August 2016 ins Gewicht, dass der Beschuldigte sich zusätzlich über einen Entzug des Lernfahrausweises hinwegsetzte.

### **E. 15.2**

Insgesamt ist das Gesamtverschulden je Vorfall als leicht zu bezeichnen. Als Sanktionsart kommen Geldstrafen in Betracht (E. IV.2.1.). Die unberechtigten Fahrten wären je Vorfall mit Geldstrafen von 40 Tagessätzen (Dossiers 15 und 16) respektive 60 Tagessätzen (Dossier 17) zu ahnden. Die Einsatzstrafe ist um je 30 Tagessätze (Dossiers 15 und 16) respektive 40 Tagessätze (Dossier 17) und damit um 100 Tagessätze zu erhöhen.

## **E. 16**

Mehrfache Tötlichkeiten (Dossiers 21 und 30)

- 72 - Die Vorinstanz berücksichtigt, dass der Beschuldigte die Tötlichkeiten gegen die Privatklägerinnen B.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ in Ausnutzung der Vertrauenssituation beging. Er handelte direktvorsätzlich und aus niedrigen Beweggründen. Die Vorinstanz schätzt das Gesamtverschulden als nicht mehr leicht und bemisst die Busse unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Beschuldigten und dessen Geständnis auf Fr. 600.– (Urk. 101 S. 77). Der Beschuldigte verdient als Malerpraktikant nach eigenen Angaben monatlich Fr. 1'500.–. Der Praktikumslohn geht an das Sozialamt, welches die Krankenkassenprämien und die Miete bezahlt. In der Vergangenheit habe er etwa monatlich Fr. 600.– zur freien Verfügung gehabt (Prot. I S. 20 ff.). Anlässlich der zweiten Berufungsverhandlung hielt der Beschuldigte aktualisierend fest, derzeit in Haft zu sein, nach der Entlassung aber umgehend einen Job suchen zu wollen (Urk. 185 S. 6). Ob er Schulden oder Vermögen habe könne er nicht sagen, er habe keinen Überblick (Urk. 185 S. 4). Mit Blick auf die finanzielle Situation des Beschuldigten ist die Bussenhöhe der Vorinstanz zu übernehmen.

## **E. 17**

Täterkomponente und Zwischenfazit

### **E. 17.1**

Die Vorinstanz hat die persönlichen Verhältnisse und den Werdegang des Beschuldigten korrekt wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 101 S. 79 f.). Die Verteidigung führte im ersten Berufungsverfahren aus, der Beschuldigte wohne in einer betreuten Wohngemeinschaft und habe die letzten anderthalb Jahre mit Gelegenheitsjobs verbracht. Er sei aber nach wie vor sozialhilfeabhängig. Der Beschuldigte habe immer

wieder versucht, in ein Programm einsteigen und eine Lehre absolvieren zu können. Dies habe bis anhin aber nicht funktioniert. Die zuständige Sozialarbeiterin habe bestätigt, dass sie mit dem Beschuldigten eine Psychiaterin aufgesucht habe. Der Beschuldigte habe sich dort geöffnet und sehr reflektiert gezeigt. Er befinde sich nach Ansicht der Sozialarbeiterin an einem Wendepunkt zum Besseren (Urk. 120 S. 27). Anlässlich der zweiten Berufungsverhandlung führte die Verteidigung aus, der Beschuldigte habe sich mittlerweile ein neues Umfeld gesucht, habe neue Kolleginnen und Kollegen gefunden, setze sich mit sich selbst auseinander und frage sich, was war und was es brauche, um Veränderung herbeizuführen. Im Üb-

- 73 - rigen verwies sie auf die aktenkundige sehr schwierige Kindheit des Beschuldigten (Urk. 186 S. 9; Prot. III S. 7). Der Beschuldigte brachte an der zweiten Berufungsverhandlung persönlich vor, er habe – nachdem er eine schwierige Zeit erlebt und auf sich selbst gestellt gewesen sei – Kontakte bei der "AF.\_\_\_\_\_" gefunden, wodurch er eine Tagesstruktur gefunden habe. Dies habe ihm zudem viel Kraft und Freude gegeben habe. Kontakte der "AF.\_\_\_\_\_" hätten ihm auch bei der Suche nach einer Wohnung geholfen. Zudem habe er bei mehreren Firmen Aussicht auf eine Lehrstelle, da er die jeweiligen Geschäftsführer kenne und diese bereit seien, ihm eine Chance zu geben. Weiter gab er zu Protokoll, er habe beim Ambulatorium S.\_\_\_\_\_ eine Therapie wegen Aggressionen begonnen, habe diese aber abgebrochen, nachdem er im Frühjahr 2023 Opfer einer Messerattacke geworden sei. Er sei aber bereit, auch in Zukunft Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn er diese benötige. Zu seinem aktuellen Konsumverhalten erklärte der Beschuldigte, er konsumiere derzeit (in der Haft) nichts, habe vor seiner Inhaftierung aber Alkohol und Cannabis konsumiert (Urk. 185 S. 2 ff.). Mit der Vorinstanz ist der schwierigen Kindheit und Jugend strafmindernd im Umfang von rund einem Fünftel der Einsatzstrafen Rechnung zu tragen (vgl. dazu BGE 121 IV 202 E. 2d/bb S. 204 f.). Die einschlägige Vorstrafe vom 24. Oktober 2013 (unter anderem wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie wegen Drohung; Urk. 181) sowie das Delinquieren während laufender Untersuchung wirken sich im Umfang von rund einem Zehntel der Einsatzstrafen straf erhöhend aus. Dies führt zu einer Reduktion der Einsatzstrafen um rund einen Zehntel. Weitere strafzumessungsrelevante Faktoren ergeben sich aus dem Vorleben des Beschuldigten nicht.

## **E. 17.2**

Das in Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 Ziff. 3 lit. c UNO-Pakt II und Art. 5 StPO geregelte Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörde, das Strafverfahren zügig voranzutreiben, um den Beschuldigten nicht unnötig über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Es gilt für das ganze Verfahren (BGE 143 IV 49 E. 1.8.2 S. 61 mit Hinweisen). Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen ab, die in

- 74 - ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Kriterien hierfür bilden etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhaltes, die dadurch gebotenen Untersuchungshandlungen, das Verhalten des Beschuldigten und dasjenige der Behörden sowie die Zumutbarkeit für den Beschuldigten. Als krasse Zeitlücke, welche eine Sanktion aufdrängt, gilt etwa eine Untätigkeit von 13 oder 14 Monaten im Stadium der Untersuchung, eine Frist von vier Jahren für den Entscheid über eine Beschwerde gegen eine Anklagehandlung oder eine Frist von zehn oder elfeinhalb Monaten für die

Weiterleitung eines Falles an die Beschwerdeinstanz (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1 S. 377; 130 I 269 E. 3.1 S. 273; Urteil 6B\_441/2019 vom 12. September 2019 E. 3.1; je mit Hinweisen). Die Dauer des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wurde von der Verteidigung im ersten Berufungsverfahren zu Recht nicht kritisiert (Urk. 120 S. 26 f.). Insoweit kann die fragliche Verfahrensdauer nicht als unangemessen lang bezeichnet und das Vorliegen einer "krassen Bearbeitungslücke" verneint werden. Zum Gang des ersten Berufungsverfahrens kann auf die Erwägungen im genannten Entscheid (Urk. 143 E. I.1) und zum Gang des zweiten Berufungsverfahrens auf das vorne Ausgeführte verwiesen werden (E. I.1). Dabei wird nicht verkannt, dass das begründete Urteil der Vorinstanz dem Beschuldigten am 27. Dezember 2019 zugeht und bis zur ersten Berufungsverhandlung am 25. März 2021 rund 15 Monate und bis zur zweiten Berufungsverhandlung am 14. Februar 2024 weitere rund 35 Monate vergingen. Das Bundesgericht hat eine Verletzung des Beschleunigungsgebots bei einer Zeitspanne von über 20 Monaten zwischen der erstinstanzlich schriftlichen Entscheideröffnung und der Berufungsverhandlung in einem komplexen Fall mit erheblichem Aktenumfang und sieben Beschuldigten verneint (Urteil 6B\_164/2011 vom 23. Dezember 2011 E. 4.4.2). Ebenso wenig wurde bei einem Verfahren betreffend gewerbsmässigen Betrug und Urkundenfälschung mit Blick auf die Komplexität des Verfahrens eine Zeitspanne von rund 16 Monaten zwischen der erstinstanzlich schriftlichen Urteilseröffnung und der zweitinstanzlichen Urteilsbegründung eine "krasse Zeitlücke" angenommen (Urteil 6B\_711/2011 vom 31. Januar 2012 E. 2.2. und 2.4). Nach der Rechtsprechung kann von Behörden und Gerichten nicht verlangt werden, dass sie sich ständig

- 75 - einem einzigen Fall widmen, so dass Zeitspannen, in denen das Verfahren aufgrund der Geschäftslast stillsteht, unumgänglich sind (BGE 130 IV 54 E. 3.3.3 S. 56 mit Hinweis). Hier ist die Zeitspanne ab der Zustellung des schriftlich begründeten Entscheids der Vorinstanz bis zur ersten (wegen einer Covid-Erkrankung des Beschuldigten neu angesetzten) Berufungsverhandlung nicht übermässig lang. Gegenteiliges wurde von der Verteidigung im ersten Berufungsverfahren auch nicht behauptet (Urk. 120 S. 26 f.). Hingegen erscheint die Zeitdauer zwischen dem Eingang des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids (25. Mai 2022) und der zweiten Berufungsverhandlung (14. Februar 2024) als grundsätzlich zu lang. Bei dieser langen Zeitspanne handelt es sich aber ebenfalls nicht um einen übermässig ausgedehnten Zeitraum im Sinne einer eigentlichen Verfahrensverschleppung. Relativierend fällt aus, dass die Verschiebung der zweiten Berufungsverhandlung vom 4. Mai 2023 auf den 14. Februar 2024 wegen der erneuten Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten erfolgte und nicht von Seiten des Gerichts zu vertreten ist. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots im Sinne von Art. 5 StPO liegt daher nicht vor. Im Gesamtberufungsverfahren ist aber dennoch von einer zu langen Verfahrensdauer auszugehen. Dieses dauerte ab dem Eingang der Berufungserklärung des Beschuldigten (17. Januar 2020) bis zur zweiten Berufungsverhandlung (14. Februar 2024) über vier Jahre. Insbesondere bei jungen Personen wirkt sich eine übermässig lange Verfahrensdauer und die damit verbundene Unsicherheit besonders gravierend aus, da sie sich diese noch in einer Entwicklungsphase befinden und aufgrund der drohenden Strafe bzw. des ungewissen Ausgangs eines Strafverfahrens in ihrer Zukunftsplanung stark beeinträchtigt werden. Es rechtfertigt sich daher eine merkliche Strafreduktion. In Nachachtung der zu langen Dauer des Gesamtberufungsverfahrens ist vorliegend eine Strafreduktion von rund 20 % angezeigt.

### **E. 17.3**

Der Milderungsgrund im Sinne von Art. 48 lit. e StGB steht nicht zur Diskussion, da die nahtlose Delinquenz des Beschuldigten bis in das Jahr 2023 reicht.

### **E. 17.4**

Als Zwischenfazit kann Folgendes festgehalten werden. Die Freiheitsstrafe von 21 Monaten als Einsatzstrafe ist auf 56 Monate zu asperieren (E. IV.3.-11.). Die Geldstrafe von 50 Tagessätzen als Einsatzstrafe ist auf

- 76 - 227 Tagessätze zu asperieren (E. IV.12.-15.). Die Busse ist auf Fr. 600.– festzusetzen (E. IV.16.). Unter Berücksichtigung der Täterkomponente ist die Strafe im genannten Umfang von rund einem Zehntel zu reduzieren. Weiter ist die Strafe unter Berücksichtigung der zu langen Verfahrensdauer um rund zwei Zehntel zu reduzieren. Dies führt zu einer Freiheitsstrafe von rund 40 Monaten, einer Geldstrafe von rund 160 Tagessätzen und einer Busse von rund Fr. 420.–. Die Tagessatzhöhe ist mit der Vorinstanz auf Fr. 30.– festzusetzen (Urk. 101 S. 80 f.; E. IV.16).

### **E. 18**

Die Kosten der unentgeltlichen Vertretungen der Privatklägerinnen B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

### **E. 18.1**

Oben stehende Erwägungen erfolgen in Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach bei Tatmehrheit aus dem Urteil hervorgehen muss, welche Einzelstrafen für die verschiedenen Straftaten festgesetzt werden. Nur so lässt sich laut Bundesgericht überprüfen, ob die einzelnen Strafen und deren Gewichtung bei der Strafschärfung bundesrechtskonform sind (Urteil 6B\_1071/2019 vom 5. November 2020 E. 3.3.2). Solche Anforderungen bedeuten bei Tatmehrheit zweifelsohne einen wesentlichen Aufwand. Er zeigt sich konkret in den vorstehenden Erwägungen (E. IV.3.-16.).

### **E. 18.2**

Insgesamt erscheint eine Freiheitsstrafe von 40 Monaten, eine Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu Fr. 30.– und eine Busse von Fr. 420.– als angemessen. Unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO führt dies zu einer Freiheitsstrafe von 40 Monaten, einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– und einer Busse von Fr. 420.–. Schliesslich kann darauf verzichtet werden, aus den neurechtlichen Einzelfreiheitsstrafen für die Delikte der Dossiers 30 (Freiheitsberaubung, einfache Körperverletzung, Nötigung) und 31 (Drohungen) separat eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden. Das neue Sanktionenrecht stellt sich für den Beschuldigten betreffend Strafart, Strafmass und Vollzug gleich dar wie das alte Recht. Gleiches gilt für die Gesamtgeldstrafe.

- 77 -

### **E. 18.3**

Der Beschuldigte ist zu bestrafen mit einer Freiheitsstrafe von 40 Monaten sowie mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– und einer Busse von Fr. 420.–. Die erstandene Haft von 172 Tagen ist anzurechnen (Art. 51 StGB). Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von vier Tagen auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 StGB). V. Vollzug 1. Nach Art. 42 aStGB schiebt das Gericht den Vollzug einer

Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Abs. 1). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 aStGB). Für den bedingten Vollzug nach Art. 42 Abs. 1 aStGB genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, das heisst die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2 S. 5 f.). Der Strafaufschub ist deshalb die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf. Er hat im breiten Mittelfeld der Ungewissheit den Vorrang (BGE 135 IV 180 E. 2.1 S. 185 f.; 134 IV 97 E. 7.3 S. 117, 1 E. 4.2.2 S. 5 f.; Urteil 6B\_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.2.2; je mit Hinweisen). Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (vgl. dazu im Einzelnen BGE 134 IV 1 E. 4.2.1 S. 5 mit Hinweisen). 2. Die Frage des bedingten Vollzugs stellt sich einzig in Bezug auf die Geldstrafe. Die Vorinstanz bejaht eine ungünstige Legalprognose. Sie erwägt, eine solche sei bereits aufgrund der hier zu beurteilende Serie von Delikten anzunehmen. Darüber hinaus habe der Gutachter Dr. med. K.\_\_\_\_\_ ausgeführt, dass die seit der Jugend bestehenden Verhaltensstörungen die Legalprognose belasten

- 78 - würden. Der Gutachter gehe von einer eher ungünstigen Legalprognose in Bezug auf Drohungen, Beschimpfungen, Tätlichkeiten und eventuell auch Fahren ohne Führerausweis aus (Urk. 101 S. 81 f.). Die vorinstanzlichen Erwägungen sind zutreffend. Daran ändert entgegen der Argumentation der Verteidigung auch nichts, dass das Gutachten aus dem Jahr 2018 stammt. Die zahlreichen Straftaten sowie die Delinquenz während laufender Untersuchung und trotz wiederholter Untersuchungshaft sprechen eine klare Sprache. Es ist (auch mit Blick auf die jüngsten Verurteilungen vom 17. Juni 2022, 14. Dezember 2022 und 17. August 2023, Urk. 181) nicht erkennbar, dass sich die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten heute in einem wesentlich günstigeren Licht präsentieren würden. Ihm kann keine günstige Prognose gestellt werden. Damit entfällt auch eine (altrechtlich mögliche) teilbedingte Geldstrafe. VI. Zivilansprüche 1. Allgemeines Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistung von Schadenersatz und Genugtuung sowie die Bemessungskriterien dieser Leistungen finden sich im angefochtenen Urteil (Urk. 101 S. 82 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO sinngemäss). 2. Schadenersatzforderungen der Privatklägerinnen B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_

#### **E. 19**

Der Antrag der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ auf Zusprechung einer Umtriebsentschädigung wird abgewiesen.

#### **E. 20**

[Mitteilungen.]

#### **E. 21**

[Rechtsmittel.] 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist zudem schuldig der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB (Dossier 21); ■ der versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 26); des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB (Dossier 21); ■

- 86 - des Landfriedensbruchs im Sinne von Art. 260 Abs. 1 StGB (Dossier 4); ■ der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB ■ (Dossier 31); der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Dossier 30); ■ der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (Dossier 14); ■ der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB (Dossier 21). ■ 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 40 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 172 Tage durch Haft erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– und einer Busse von Fr. 420.–. 3. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe werden vollzogen. 4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen. 5. a) Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ Schadenersatz von Fr. 500.– zuzüglich 5 % Zins seit 11. März 2017 zu bezahlen (betreffend Diebstahl, Dossier 21). b) Im Übrigen wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privat- klägerin B.\_\_\_\_\_ aus den eingeklagten Ereignissen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ Fr. 2'500.– zuzüglich 5 % Zins seit 10. März 2017 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehr- betrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 7. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ aus dem eingeklagten Ereignis (versuchte Erpressung und Drohungen, Dossiers 26 und 31) dem Grundsatz nach schadenersatz-

- 87 - pflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ Fr. 1'000.– zu- züglich 5 % Zins seit 27. Oktober 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehr- betrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 9. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffern 16 und 17) wird bestätigt. 10. Die Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren (SB200037) wird fest- gesetzt auf: Fr. 5'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 9'700.– amtliche Verteidigung Fr. 980.35 unentgeltliche Verbeiständung Privatklägerin C.\_\_\_\_\_. 11. Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens (SB200037), mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amt- lichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungs- pflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 12. Die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren (SB220298) fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen: Fr. 8'900.– amtliche Verteidigung Fr. 45.– Publikationskosten betr. Vorladung Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ 13. Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens (SB220298) werden auf die Gerichtskasse genommen. 14. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl ■

- 88 - die Vertretung der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt Y.\_\_\_\_\_, im ■ Doppel für sich und die Privatklägerin die Vertretung der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_, Rechtsanwältin Z.\_\_\_\_\_, im ■ Doppel für sich und die Privatklägerin die Privatklägerin Stadt Zürich ■ die Privatklägerin J.\_\_\_\_\_ ■ (eine begründete Urteilsausfertigung wird den Privatklägerinnen J.\_\_\_\_\_ und Stadt Zürich nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs ausdrücklich verlangen [Art. 84 Abs. 4 StPO]) die Privatkläger H.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, ■ D.\_\_\_\_\_, T.\_\_\_\_\_, U.\_\_\_\_\_, V.\_\_\_\_\_, AA.\_\_\_\_\_,

und AB.\_\_\_\_\_ jeweils im Dispositivauszug betr. Vorabbeschluss sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl ■ die Vertretung der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt Y.\_\_\_\_\_, im ■ Doppel für sich und die Privatklägerin die Vertretung der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_, Rechtsanwältin Z.\_\_\_\_\_, im ■ Doppel für sich und die Privatklägerin das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ den Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, ■ Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativ- ■ massnahmen (Pin-Nr. ...) die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des ■ DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" die AC.\_\_\_\_\_ AG, ... [Adresse], Dossier-Nr. ... (im Dispositiv). ■ 15. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden.

- 89 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lau- sanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 14. Februar 2024 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. B. Amacker MLaw L. Zanetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.